

Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung von Sicherheitsunterweisungen trotz Corona-Beschränkungen

Fragen und Antworten zu Methoden und zum Versicherungsschutz

Stand: 07.01.2021

Wie können in Zeiten von Kontaktbeschränkungen und ausgefallenen Diensten die notwendigen Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden? Diese Fragen stellen sich zurzeit viele Wehrführungen und Sicherheitsbeauftragte. Dieser Artikel stellt die rechtliche Situation dar und zeigt Möglichkeiten auf. Zudem werden Fragen zum Versicherungsschutz bei digitalen Lernmethoden beantwortet.

Unterweisungen sind ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Möglichst sicheres Verhalten im Feuerwehrdienst setzt die Kenntnis möglicher Gefahren, Fehlbeanspruchungen und Schutzmaßnahmen voraus. Diese Kenntnisse werden durch Unterweisungen vermittelt und müssen fester Bestandteil in Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßigen Übungsdiensten sein. So ist es in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben. Und auch das staatliche Arbeitsschutzrecht fordert im Arbeitsschutzgesetz unter § 12, dass die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen sind.

Die Rechtslage ist soweit klar. Unterweisungen müssen regelmäßig durchgeführt werden. Die bisherigen Unterweisungen wurden in der Regel durch Präsenzunterricht veranstaltet. In Zeiten von Corona, in denen strenge Kontaktbeschränkungen gelten, ist dieses Modell der Vermittlung kaum umzusetzen. Natürlich kann man versuchen, in Kleingruppen oder sogar Einzelunterweisungen seiner Pflicht nachzukommen, jedoch ist der Aufwand enorm. Es bleibt also die Frage, wie können rechtssicher und unter den Auflagen des Infektionsschutzes Unterweisungen durchführen werden? Zudem muss auch beantwortet werden, wie man kontrolliert, wer teilgenommen hat und wie dies dokumentiert werden kann?

Gemäß der Regel zur UVV Feuerwehren (DGUV Regel 105-049) sollen Unterweisungen „fester Bestandteil in allen Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßigen Übungsdiensten sein“. Zudem ist es üblich, dass zum Jahresende oder Jahresanfang die Wehrführung oder die Sicherheitsbeauftragten zusätzlich zu umfangreicheren oder speziellen Themen Unterweisungen durchführen.

Wie kann bzw. wann muss eine Unterweisung trotzdem durchgeführt werden?

Es gibt Unterweisungsanlässe, **die keinen Aufschub dulden**, wie z.B. bei der Indienststellung von neuen Fahrzeugen und Gerätschaften / Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Gegebenenfalls muss eine Unterweisung der Bedienenden / Fahrermaschinen oder Fahrermaschinistinnen einzeln oder in Kleinstgruppen unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen erfolgen. Beispiele hierfür wären die Schulung von Maschinisten und Maschinistinnen auf einem neuen Fahrzeug oder an neuen Gerätschaften, deren Bedienung

besondere Kenntnisse erfordern (z.B. neue Tragkraftspritze) sowie die Unterweisung von Atemschutztragenden bei der Indienststellung neuer PSA wie z.B. Pressluftatmer.

Digitale Wege gehen

Alternative Lösungen gibt es einige. Sie hängen jedoch vom technischen Verständnis und Interesse der Sicherheitsbeauftragten oder der Wehrführungen und den technischen Möglichkeiten ab. Zudem muss das Thema geeignet sein, um eine Unterweisung digital durchführen und gestalten zu können. Wir möchten hier daher ein paar Lösungsmöglichkeiten mit ihren vorrangigen Vor- und Nachteilen vorstellen:

1. Unterweisung mittels E-Learning

Eine Unterweisung mittels E-Learning-Plattform funktioniert, indem man Informationen auf einer E-Learning-Plattform den Nutzenden (Feuerwehrangehörigen) bereitstellt. Diese erhalten einen Zugang und können die Inhalte nach Zeit und Belieben eigenständig durcharbeiten. Bei den Inhalten kann es sich um Filme, Tutorials, Präsentationen oder Dateien in Bild und Schrift handeln.

Der Vorteil dieser Methode ist, dass die Nutzenden sich einteilen können, wann, wo und wie sie die Informationen anschauen und ggf. bearbeiten möchten. Ein weiterer Vorteil ist, dass es hier die Möglichkeit gibt, einen Test zu erstellen, um das Verständnis der Inhalte abzufragen. Man erhält somit eine Rückmeldung, wer wie erfolgreich die Inhalte bearbeitet hat. Eine Kontrolle, wie erfolgreich hinsichtlich Anzahl der Nutzenden und Verständnis die Unterweisung war, ist damit gewährleistet. Zusätzlich hat man eine sehr gute Dokumentation.

Nachteil der Methode ist, dass ein Zugang zu einer E-Learning-Plattform vorhanden sein muss. Dies setzt erweiterte Kenntnisse im EDV-Bereich voraus. Ebenso ist diese Art der Unterweisung auch mit einem höheren administrativen Aufwand verbunden.

2. Unterweisung per Webseminar oder Videokonferenz

Ein Webseminar ist eine Präsentation, ein Vortrag, ein Workshop oder ein Seminar, das mit einer Videokonferenzsoftware über das Web übertragen wird. Eine Videokonferenz hingegen ist eine visuelle Live-Verbindung zwischen zwei oder mehr Personen, die sich zu Kommunikationszwecken an verschiedenen Orten aufhalten.

Diese Form bedarf auch einiger Vorbereitung, jedoch mit weniger Aufwand als beim E-Learning. Präsentation oder andere bildliche Unterlagen sind häufig bereits vorhanden. Bei einem Webseminar holt man dann alle Teilnehmenden in einen virtuellen Konferenzraum und präsentiert seine Präsentation, Videos und andere Informationen.

Der Vorteil ist hier, dass man alle Teilnehmenden zusammen hat und auch sofort Rückmeldungen bekommen kann. Die Rückmeldungen können über Audiobeiträge, Chatantworten oder Umfragen erfolgen. In Zeiten von Kontaktbeschränkungen ist dies eine sehr gute Möglichkeit, sich wieder als Gruppe zu treffen und somit zumindest in Teilen das soziale Gruppengefühl zu erhalten.

Der Nachteil der Methode ist, dass eine entsprechende Software vorhanden sein muss (Kosten) und die Teilnehmenden über eine entsprechende Hardware (Rechner, Kopfhörer und Mikrofon) verfügen müssen. Bis ein Webseminar endlich starten kann, kann es teilweise einige Zeit dauern, da manchmal erst technische Probleme der Teilnehmenden gelöst werden müssen. Ebenso müssen alle über einen Internetanschluss mit entsprechender Bandbreite verfügen. Darüber hinaus muss sich die moderierende Person sehr gut mit dem System auskennen, um ein störungsfreies Seminar zu leiten. Hier empfiehlt sich eine zweite Person, die die Technik steuert.

Eine Dokumentation der Teilnehmenden muss durch die moderierende Person erfolgen.

3. Unterweisung per Video aus einer PowerPointPräsentation (PPT)

Die Software PowerPoint bietet die Möglichkeit, aus einer Präsentation ein Video mit Audiospur zu erstellen. Eine PPT soll vor allem visuelle Inhalte haben und das Gesagte visuell unterstützen. Die Informationen, die transportiert werden sollen, steuert die vortragende Person bei.

Wird eine PPT als reiner Foliensatz versandt, muss man, um alles unterzubringen, die Folien mit viel Text überladen. Um das zu umgehen, kann man die PPT ablaufen lassen und seine Stimme aufnehmen. Dieses Video kann dann an die Feuerwehrangehörigen gesendet werden.

Der Vorteil dieser Methode liegt vor allem an der einfachen Umsetzung. PowerPoint ist weit verbreitet. Darüber hinaus können sich die Feuerwehrangehörigen das Video anschauen, wann und wo sie möchten. Die Datenmenge kann jedoch je nach Qualität der Aufnahme sehr hoch sein, was das Versenden erschwert. Darüber hinaus ist keine Dokumentation der Unterweisung möglich, da keine Rückmeldung darüber erfolgt, wer sich das Video wirklich angeschaut hat.

4. Versenden von Informationen per Mail

Die für die Wehrführung oder die Sicherheitsbeauftragten einfachste Lösung ist das Versenden von E-Mails. Vorgefertigte Unterrichtsinhalte werden per Mail verschickt und die Feuerwehrangehörigen können die Inhalte abrufen, wann sie wollen. Als Nachteil ist hier jedoch auch zu sehen, dass keine ausreichende Dokumentation aufgrund der fehlenden Rückmeldung erfolgt. Man hat zwar die Möglichkeit, sich den Erhalt der Nachricht per Lesebestätigung quittieren zu lassen, weiß jedoch nicht, ob die Empfangenden sich auch mit den Inhalten beschäftigt haben.

Keine der in der nicht abschließenden Liste genannten Lösungsmöglichkeiten kann einen gemeinsamen Dienstabend ersetzen. Sie können aber, je nach Interesse und Möglichkeiten der Unterrichtenden, alternative Lösungen für eine erforderliche Unterweisung darstellen.

Sofern es sich nicht um eine unaufschiebbare Unterweisung wie in den oben genannten Beispielen handelt, wäre ein Verschieben auf eine Zeit, in der Präsenzdienste wieder erlaubt sind, denkbar. Jedoch weiß niemand genau, wann diese wieder umfangreich stattfinden

können. Darüber hinaus schiebt die Feuerwehr, je länger der allgemeine Dienstbetrieb ruht, zunehmend notwendige Ausbildung vor sich her.

Versichert oder nicht?

Neue Methoden der Dienstgestaltung werfen auch neue Fragen zum Versicherungsschutz auf. Einige Feuerwehren machen bereits seit längerem aus der Not eine Tugend und haben „interaktive Dienste“ durchgeführt, die dann über unterschiedliche Kanäle abgerufen werden können. Verschiedene Themen werden mittels ausführlicher Tutorials oder kurzer Clips dargestellt und können im Anschluss bspw. auf Plattformen wie YouTube, Facebook o.ä. oder live über bestimmte Programme/Apps wie Zoom o.ä. von Feuerwehrangehörigen angesehen werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist immer, dass der Dienst unter der organisatorischen Hoheit des Unternehmens (Gemeinde bzw. Wehrführung) stattfindet. Dazu ist erforderlich, dass die Gemeinde bzw. Wehrführung die Durchführung des digitalen Dienstes in Auftrag gibt bzw. dieser Form sowie Art, Weise und Zeitpunkt zustimmt. Für den Versicherungsschutz der Feuerwehrangehörigen gibt es dabei zwei Konstellationen:

1. Es handelt sich um eine dienstliche Online-Unterrichtseinheit, die gemeinsam zum selben Zeitpunkt für alle Feuerwehrangehörigen durchgeführt wird. Als Beispiel können hier eine Videokonferenz oder ein Webseminar genannt werden. Hier sind Sendende und Empfangende gesetzlich unfallversichert. Als Sendende werden diejenigen bezeichnet, die die Unterrichtseinheit organisieren und durchführen.
2. Es handelt sich um eine Unterrichtseinheit, die von Sendenden z.B. per Video aufgenommen wird, jedoch ist es den Feuerwehrangehörigen freigestellt, wann sie die Inhalte anschauen und bearbeiten (z.B. auf YouTube ansehen oder zugemailte Unterlagen lesen). In diesem Fall sind zwar die Sendenden versichert, die Empfangenden jedoch nicht.

Der Versicherungsschutz für die Sendenden (Beispiel 1 und 2) umfasst alle Tätigkeiten, die mit dem Erstellen des Unterrichts im Zusammenhang stehen, also z.B. das Filmen im Feuerwehrhaus, an den Fahrzeugen sowie das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Besteht Versicherungsschutz auch für die Empfangenden (Beispiel 1), so erstreckt sich dieser auf die Tätigkeiten, die in einem Zusammenhang mit dem digitalen Feuerwehrdienst stehen. Dazu einige Beispiele:

- Beim Herrichten der Internetverbindung für die Videokonferenz stolpert ein Feuerwehrangehöriger über das Datenkabel und verletzt sich.
- Beim Ausdrucken einer dienstlichen Unterlage klemmt sich ein Feuerwehrangehöriger den Finger am Drucker, als er Papier nachlegen will.

Eigenwirtschaftliche - das heißt private - Tätigkeiten sind auch beim digitalen Feuerwehrdienst grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Das heißt zum Beispiel: Stolpert ein Feuerwehrangehöriger und verletzt sich dabei, weil er während der

Unterrichtseinheit eine private Paketsendung an der Haustür entgegennehmen will, ist dies nicht versichert. Ebenso zählen der Toilettengang und die Nahrungsaufnahme zu den unversicherten, privaten Tätigkeiten.

Wichtig ist auch hier, dass ein Unfall unverzüglich der Wehrführung gemeldet wird!

Weitere Informationen und aktuelle Veröffentlichungen zum Thema „Coronavirus“ haben wir auf unserer Homepage (www.hfuk-nord.de) in einem Sonderbereich für Sie bereitgestellt.